

# Verordnung des WBF über den Mindestumfang an Investitionen und anrechenbare Liegenschaftskosten

vom 27. Januar 2004 (Stand am 1. Januar 2013)

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)*<sup>1</sup>,  
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 und 8 Absatz 6 der Wohnraumförderungs-  
verordnung vom 26. November 2003<sup>2</sup> (WFV),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Mindestumfang an Investitionen bei Erneuerungen

Die Investitionen müssen in der Regel bei durchschnittlich 50 000 Franken pro Wohnung liegen.

## **Art. 2** Anrechenbare Liegenschaftskosten

Für Neubauten und umfassende Erneuerungen mit wesentlichen Grundrissveränderungen werden folgende Pauschalen festgelegt:

- a. 0,9 Prozent der Anlagekosten für Unterhaltskosten sowie Einlagen in den Erneuerungsfonds, für den Risikozuschlag sowie für die mit der Sache verbundenen Lasten und öffentlichen Abgaben;
- b. 4 Prozent des nicht verbilligten Nettomietzinses für die Verwaltungskosten.

## **Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

AS 2004 657

- <sup>1</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.
- <sup>2</sup> SR 842.1

